Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin an der Universität Regensburg

Vom 6. Juli 2011

Geändert durch Satzung vom 3. Juni 2013 und durch Satzung vom 16. Juli 2020.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Studiengangziele, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Besondere Belange Studierender mit Behinderung und chronischer Erkrankung
- II. Spezielle Prüfungsvorschriften
- § 14 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 15 Studienverlaufskontrolle
- § 16 Anrechnung von Kompetenzen
- § 17 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich
- § 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungen
- § 20 Mündliche Modulprüfungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 23 Prüfungsfristen
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 29 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Entzug des Grades
- III. Schlussvorschriften
- § 33 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Bachelorstudiengang "Molekulare Medizin" an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung, Studiengangziele, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat.
- (2) Das übergeordnete Studiengangziel ist es, Studierende in die Lage zu versetzen, nach erfolgreicher Beendigung des Studiengangs wissenschaftliche Erkenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf die komplexen Probleme biomedizinischer Forschung anzuwenden sowie unter Berücksichtigung ethischer Grundsätze verantwortlich und erfolgreich zu handeln.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.").

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang "Molekulare Medizin" ist modular aufgebaut. ²Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im 6. Semester durchzuführen.

§ 4 Qualifikation

Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind:

- Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 BayHSchG;
- 2. bei Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Dem Studierenden wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte (LP) bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 Leistungspunkten pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das erfolgreiche Anfertigen der Bachelorarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs bzw. Teilstudiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für jeden Studierenden wird vom zuständigen Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien-

und Prüfungsleistungen geführt. ²Der Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, ggf. mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen

Übungen

Seminare

Kolloquien

Praktika

Kleingruppen- und Einzelunterricht

Kurse

Tutorien

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5). ⁴Für einzelne Lehrveranstaltungen, in denen für die Erreichung des Lernziels bzw. den Kompetenzerwerb im Rahmen des Moduls die Mitwirkung des Studierenden zwingend erforderlich ist, kann eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend vorgesehen werden. ⁵Dies betrifft insbesondere Seminare, Kurse, Praktika, Kleingruppenpraktika, Einzelunterricht und Übungen. ⁶Die konkreten Lehrveranstaltungen mit Teilnahmeverpflichtung ergeben sich aus dem Modulkatalog. ⁷Ab einer Fehlzeit von mehr als 20% der Unterrichtszeit der betreffenden Lehreinheit muss die Fehlzeit innerhalb der organisatorischen Möglichkeiten der Universität nachgeholt werden oder die Lehreinheit gilt als nicht besucht.

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 14 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind bei Nichtbestehen beliebig oft wiederholbar. ³Studienleistungen sind insbesondere regelmäßige Teilnahme, Referate, Übungsaufgaben, Klausuren, Protokolle und Berichte. ⁴Es können nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs Verrechnungen einer Studienleistung mit Note oder Punktzahl der Modulprüfung festgelegt werden. ⁵Eine Verrechnung kann jedoch nur stattfinden, wenn die Modulprüfung ihrerseits bestanden wurde. ⁶Im Falle des Pflicht-Laborpraktikums können auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschussvorsitzenden Dozenten außerhalb der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin oder der Fakultät für Medizin bzw. außerhalb der Universität Regensburg als Betreuer zugelassen werden. ¹Ist der Betreuer für das Praktikum ein Dozent außerhalb der Universität Regensburg, so muss das wissenschaftliche Protokoll zusätzlich von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bewertet werden.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

§ 8 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; alle benoteten Module fließen in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 28 ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
 - a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 17 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlmodule; Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ²Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ³Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht. ⁴Die Studierbarkeit des Studienganges muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Ferner enthält der Modulkatalog Bestimmungen über gegebenenfalls erforderliche Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul. ³Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ⁴Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus vier Mitgliedern, je zwei aus der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin und aus der Medizinischen Fakultät. ³Die Mitglieder werden durch den jeweiligen Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 3 Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht aus derselben Fakultät kommen. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem zuständigen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das zuständige Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10 Prüfende und Beisitzer

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden. ²Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Dozenten außerhalb der Universität Regensburg als Betreuer für die Bachelorarbeit zulassen. ³Ist der Betreuer für die Bachelorarbeit ein Dozent außerhalb der Universität Regensburg, so muss ein Zweitgutachten durch einen Dozenten der Medizinischen Fakultät oder der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin erstellt werden.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu 3 Jahren erhalten bleiben.

§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorhergesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen Richtlinien der Universität Regensburg in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 13 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der Studierende nach, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist,

und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.

(4) Zum Nachweis einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 14 Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 Leistungspunkten. ²Diese werden erbracht durch
- 1. den Nachweis von 162 LP durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module:

M01 Chemie	18 LP
M02 Physik	10 LP
M03 Biologie	8 LP
M04 Anatomie I - Makroskopie	7 LP
M05 Anatomie II - Histologie, Embryologie, Immunologie	19 LP
M06 Physiologie I	17 LP
M07 Biochemie	19 LP
M08 Anatomie III - Neuroanatomie	6 LP
M09 Physiologie II	11 LP
M10 Pathologie	4 LP
M11 Pharmakologie	4 LP
M12 Mikrobiologie / Immunologie	7 LP
M13 Medizinische Zellbiologie I	12 LP
M14 Humangenetik	5 LP
M15 Medizinische Zellbiologie II	15 LP

- 2. das Pflicht-Laborpraktikum mit 6 LP
- 3. das Anfertigen der Bachelorarbeit (Modul M16) im Umfang von 12 LP.
- (2) ¹Den Studierenden wird dringend empfohlen, vor Antritt einer Modulprüfung zunächst sämtliche im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem erfassten Modulbestandteile des betreffenden Moduls zu absolvieren; dies gilt nicht für das Modul M16. ²Es bleibt den Studierenden jedoch unbenommen, sich bereits vor Absolvierung sämtlicher Modulbestandteile für die jeweilige Modulprüfung anzumelden. ³§ 18 Abs. 2 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Studienverlaufskontrolle

Ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen mindestens eines der Module Chemie (M01), Physik (M02), Biologie (M03) oder Anatomie I - Makroskopie (M04) erbracht, wird dringend empfohlen, unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 16 Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ¬Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ®Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingeht. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender an der Universität Regensburg.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten auch für die nicht von der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin angebotenen Module.

§ 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im auf die Erstprüfung folgenden Semester statt. ³Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder beim zuständigen Prüfungssekretariat erfolgen. ³Der Studierende hat nach erfolgreicher Ableistung sämtlicher im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem erfassten Modulbestandteile des betreffenden Moduls den erstmöglichen Prüfungstermin wahrzunehmen.

§ 19 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren oder Protokollen erfolgen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig.

- (3) Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Protokolls abgehalten, soll dieses einen Umfang von 700 bis 1500 Wörtern umfassen.
- (4) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 24 festgesetzt.
- (5) ¹Eine schriftliche Modulprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung ("E-Klausur") ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:
 - Freitextaufgaben,
 - Lückentexte,
 - Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
 - Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
 - Fehlertextaufgaben,
 - Textteilmengenaufgaben,
 - Fragen mit numerischer Antwort,
 - ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(6) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit x=2,...,n) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ¹Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Der Prüfende kann

- auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.
- (7) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 6 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20% beträgt.

§ 20 Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer im Regelfall in deutscher Sprache durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 24 festgesetzt.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten sind dem zuständigen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen. ³Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzenden außerhalb der Fakultäten Biologie und Vorklinische Medizin bzw. Medizin und auch außerhalb der Universität Regensburg ausgeführt werden, sofern sie dort unter Anleitung eines Hochschullehrers gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayH-SchPG durchgeführt wird und ein Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 2 vor Ausgabe des Themas schriftlich sein Einvernehmen erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe drei Monate nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ⁴Die Arbeit ist so

rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

⁷Die Arbeit ist frietgemäß in Form eines gebundenen Druskevemplars und einer zusätzlichen

⁷Die Arbeit ist fristgemäß in Form eines gebundenen Druckexemplars und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim zuständigen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 4500 bis 9000 Wörtern (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Literaturangaben) haben. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 27 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Themensteller bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Erfolgt die Themenvergabe für die Bachelorarbeit durch einen Hochschullehrer außerhalb der Universität Regensburg, muss zur Bewertung der Bachelorarbeit ein weiteres Gutachten durch einen Hochschullehrer der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin bzw. der Fakultät für Medizin erstellt werden. ³Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, ist sie von einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter zu bewerten. ⁴Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 24 entsprechend.

§ 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll vom Studierenden schriftlich vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
 - 1. der Nachweis von mindestens 120 Leistungspunkten im Bachelorstudiengang "Molekulare Medizin",
 - 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg für den Bachelorstudiengang "Molekulare Medizin",
 - 3. die schriftliche Einvernehmenserklärung eines Hochschullehrers gemäß § 10 Abs. 2 über die Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit vor Ausgabe des Themas.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 - 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - 2. die Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Der Kandidat kann das Thema einmal binnen 6 Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 21 entsprechend.

§ 23 Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat die gemäß § 14 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des achten Semesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 16 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit "6 = ungenügend" kann nur in den Fällen des § 27 Abs. 4 und 5 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Einzelleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut

- von 1,6 bis 2,5 = gut

- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend - von 3,6 bis 4,3 = ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,3) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann dreimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) ¹Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 22 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Kandidat kann von der erstmaligen Prüfung und von der ersten Wiederholungsprüfung ohne Angabe von triftigen Gründen nicht zurücktreten. ²Bei der zweiten und dritten Wiederholungsprüfung kann er ohne Angabe von triftigen Gründen bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung zurücktreten. ³Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ⁴Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss vor Ablauf der Frist aus Satz 2 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer oder beim zuständigen Prüfungssekretariat erfolgen.
- (2) Tritt der Kandidat von der erstmaligen Prüfung und der ersten Wiederholungsprüfung oder nach Ablauf der Frist des Abs. 1 Satz 2 von der zweiten oder dritten Wiederholungsprüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschussvorsitzende die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 16 entsprechend. ⁵Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁶Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird.
- (5) ¹Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit "ungenügend" (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ³Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

(6) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4 und 5 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 Leistungspunkte gemäß § 14 Abs. 1 nachgewiesen sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

M01 Chemie	10 %
M02 Physik	6 %
M03 Biologie	5 %
M04 Anatomie I - Makroskopie	4 %
M05 Anatomie II - Histologie, Embryologie, Immunologie	11 %
M07 Biochemie	11 %
M08 Anatomie III - Neuroanatomie	3 %
M09 Physiologie II	16 %
M10 Pathologie	2 %
M11 Pharmakologie	2 %
M12 Mikrobiologie / Immunologie	4 %
M13 Medizinische Zellbiologie I	7 %
M14 Humangenetik	3 %
M15 Medizinische Zellbiologie II	9 %
M16 Bachelorarbeit	7 %

- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - 1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 - 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 - 3. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 Leistungspunkte wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunkte ausgewiesen. ⁵ Der Kandidat erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁶Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Die Bachelorurkunde wird vom Dekan der betreffenden Fakultät, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 24 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 32 Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 33 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. März 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 6. Juli 2011.

Regensburg, den 6. Juli 2011 Universität Regensburg Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 6.7.2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6.7.2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6.7.2011.